

**Anlage 3: Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht und zu den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan Energie**

**1. Rechtliche Grundlagen**

Der Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan Energie legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für die Themenbereiche:

- Nutzung der Windenergie,
- Nutzung der Biomasse,
- Nutzung der Solarenergie,
- Zweckgebundene GIB für den Verbund erneuerbarer Energie (Energieparks)
- Kraftwerksstandorte,
- Leitungsbänder und
- Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

fest (§ 18 LPIG). Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt (§ 1 ROG).

Bei der Aufstellung des Regionalplans ist gem. § 9 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Regionalplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Gegenstand der zusammenfassenden Erklärung ist die Erläuterung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Erarbeitungsverfahren berücksichtigt wurden. Bei der Darlegung der Umweltbelange wird nachfolgend erläutert,

- wie Umwelterwägungen in den Regionalplan einbezogen wurden,

- wie der Umweltbericht und die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden sowie
- wie die Auswirkungen auf die Umwelt überwacht werden sollen.

## 2. Ergebnisse der Umweltprüfung

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Abbildung 1 auf der folgenden Seite zeigt, dass die Umweltbelange bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes zum Regionalplan und fortlaufend im gesamten Planungsprozess einbezogen werden.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen betroffen sein können, über die Abgrenzung des Geltungsbereichs, die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten und die angeforderten Fachbeiträge informiert.

Die einzelnen Planinhalte wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen sowie für Darstellungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen wurden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen durch eine raumunspecifische Trendeinschätzung beschrieben und bewertet. Die folgenden kartografisch hinreichend konkreten Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, wurden entsprechend der Planungsebene raumbezogen vertiefend geprüft:

- Windenergiebereiche
- Zweckgebundene GIB für den Verbund erneuerbarer Energie (Energiepark Hörstel).

Sie wurden innerhalb von einzelnen Prüfbögen entlang der für einen Regionalplan relevanten Umweltziele und Kriterien beschrieben und bewertet. Die Prüfbögen sind als Anhang Teil des Umweltberichts. Im Rahmen der vertieften Prüfung konnten für 15 Windenergiebereiche Konflikte mit Vogelschutzgebieten nicht ausgeschlossen werden, so dass zunächst eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wurde (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie Anhang D des Umweltberichts). Für 11 Windenergiebereiche konnten dabei erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden, so dass die Abgrenzung dieser Bereiche erneut geprüft wurde. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten 3 Windenergiebereiche in ihrer Abgrenzung soweit verkleinert bzw. angepasst werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das jeweilige Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden konnten. Bei den übrigen Windenergiebereichen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden

konnte, wurde auf die Darstellung als Windenergiebereich im Sachlichen Teilplan Energie verzichtet.

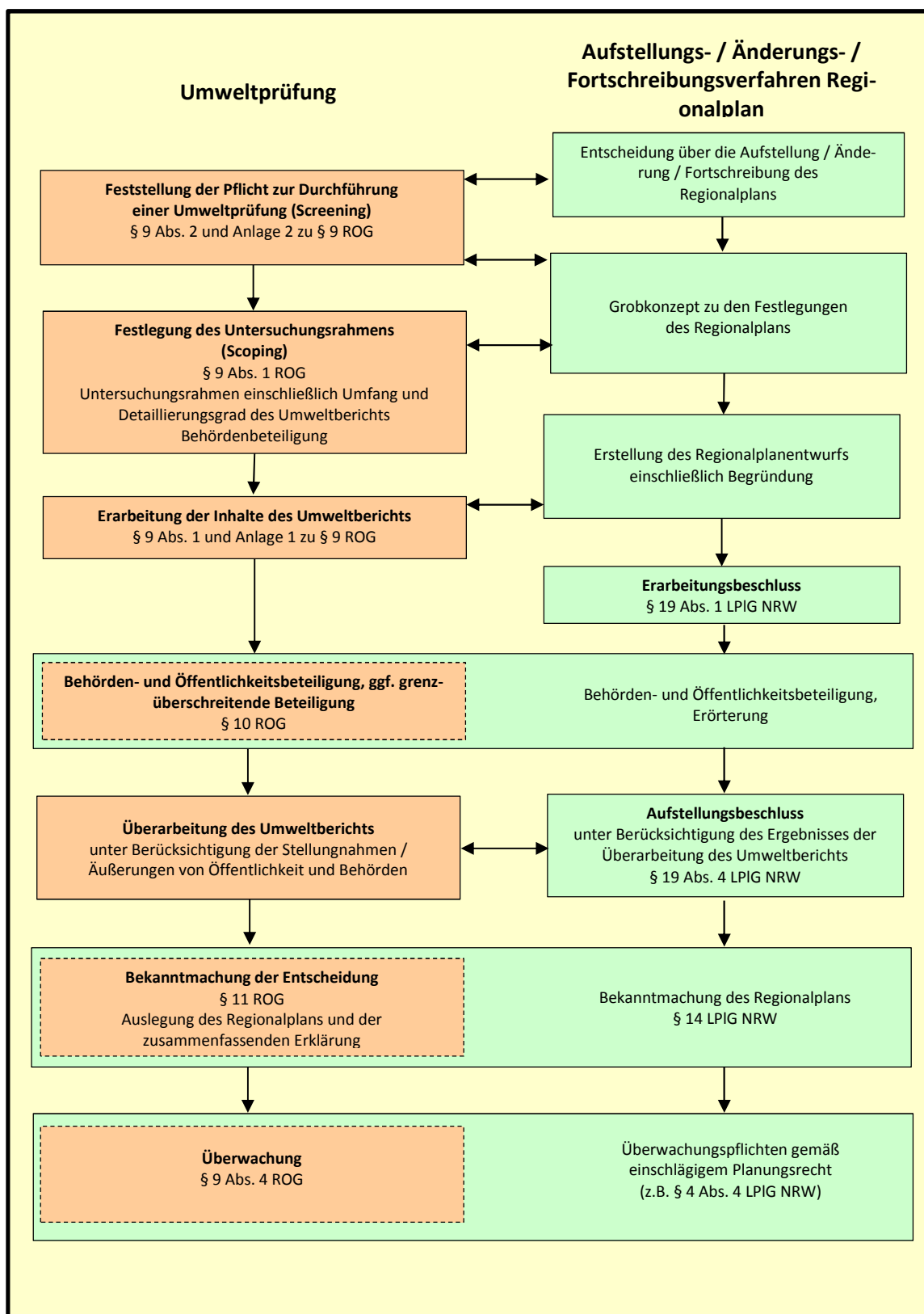


Abbildung 1: Berücksichtigung der Umweltbelange im Planungsprozess zur Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie

Mit Ausnahme von einem dargestellten Windenergiebereich werden für die übrigen Darstellungen in der vertiefenden Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert.

In einem weiteren Schritt wurde der Regionalplan in Form einer Gesamtplanbetrachtung unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen geprüft und bewertet. Die flächenbezogene Gesamtbetrachtung, bei der Bereichsdarstellungen, die voraussichtlich überwiegend nachteilige und überwiegend positive Umweltauswirkungen haben, einander gegenüber gestellt wurden, zeigt, dass der neue Regionalplan in einem großen Umfang Bereiche mit nicht nachteiligen Umweltauswirkungen beinhaltet. Diese wirken einer ungesteuerten Raumentwicklung entgegen, so dass bedeutende und empfindliche Gebiete von Natur und Umwelt vor einer negativ beeinflussenden Inanspruchnahme geschützt werden.

Der Umweltbericht dokumentiert die Schritte des Prüfprozesses und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung zur Erarbeitung des Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan Energie dar.

### **3. Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens**

Nachdem der Regionalrat am 30.06.2014 die Regionalplanungsbehörde mit der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan Energie beauftragt hatte, fand in der Zeit vom 18.08.2014 bis zum 19.12.2014 die Behördenbeteiligung wie auch die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) statt.

#### **Wesentliche Inhalte der Behördenbeteiligung:**

Insgesamt wurden ca. 46 Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht vorgetragen. Davon stammt der überwiegende Anteil vom Landesbüro der Naturschutzverbände (NSV'e) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Diese kritisieren insbesondere, die im Umweltbericht durchgeführte Differenzierung der Gewichtung der einzelnen Prüfkriterien. Die Naturschutzverbände forderten insbesondere die Belange des Artenschutzes auch bereits auf der Ebene der Regionalplanung wesentlich intensiver zu untersuchen und deutlich restriktiver zu handhaben. Weiterhin wird gefordert auch bereits bestehende Windparks einer vertieften Einzelprüfung zu unterziehen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe forderte eine höhere Gewichtung der Belange der Kulturlandschaft, der Bau- und Bodendenkmäler im Rahmen der Abwägung.

Seitens des Westfälisch-Lippischen Landschaftsverbandes, des Landesverbandes Erneuerbarer Energie und des Bundesverbandes Windenergie wurden die Forderungen erhoben deutlich weniger Schutzgutkriterien in der vertiefenden Prüfung zu betrachten.

Zu jedem Sachargument wurden Meinungsausgleichsvorschläge formuliert und mit den am Verfahren beteiligten Stellen nach § 4 ROG erörtert. Die Erörterung der fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken fand im Zeitraum vom 13. bis 29.04.2015 mit den Verfahrensbeteiligten statt.

In der Umweltprüfung wurden zum Einen Windenergiebereiche vertieft geprüft, die ausschließlich neue Potenzialflächen umfassen, und zum Anderen Windenergiebereiche, die neue Potenzialflächen in Ergänzung zu Bereichen mit bereits errichteten Anlagen umfassen. Diese kritisierte Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan Energie wird beibehalten, da die bestehenden Windparks überwiegend auf in den Flächennutzungsplänen dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie beruhen. Im Übrigen sind alle bestehenden Windenergieanlagen genehmigt. Diese Entscheidung beruht auf der Abwägung, dass der Träger der Regionalplanung durch seine Darstellung von Windenergieeignungsbereichen im hierzu noch geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland – Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energie / Windkraft", 1997/1998 einen Vertrauensstatbestand für die kommunale Bauleitplanung geschaffen hat, von dem die Kommune durch Änderung ihrer Bauleitplanung Gebrauch gemacht hat. Als weiterer Vertrauensstatbestand kommt die Genehmigung von Flächennutzungsplanänderungen bzw. Flächennutzungsplänen durch die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hinzu. Zudem ist davon auszugehen, dass die Auswirkung der Planung auf die Umwelt und die umweltrelevanten Schutzgüter im Bauleitplan- bzw. Zulassungsverfahren (in der Regel auch durch eine Umweltprüfung) geprüft wurden. Sollte es in der Zukunft zum Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen kommen, sind die Umweltbelange in den dann erforderlichen Zulassungsverfahren erneut zu prüfen.

Bei der Auswahl der zu prüfenden Schutzgutkriterien werden die rechtlichen Vorgaben des § 9 ROG und § 14a ff. UVPG umgesetzt, daher kann einer Reduzierung bzw. Erweiterung der zu prüfenden Schutzgutkriterien nicht gefolgt werden.

### **Wesentliche Inhalte der Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei Lager mit entgegengesetzten Zielsetzungen erkennbar. Auf der einen Seite kritisieren die Gegner des Ausbaus der Nutzung der Windenergie insbesondere die im Umweltbericht durchgeführte Differenzierung der Gewichtung der einzelnen Prüfkriterien und fordern eine wesentlich intensivere Untersuchung der Umweltschutzgüter, wie z.B. Artenschutz und Landschaftsbild. Zusätzlich wird eine höhere Gewichtung des Schutzgutes Mensch gewünscht. Insbesondere Belange wie z.B. Immissionsschutz, Infraschall und Wertverlust von Immobilien sollen berücksichtigt werden.

Andererseits erheben die Befürworter des Ausbaus der Windenergienutzung die Forderungen, deutlich weniger Schutzgutkriterien in der vertiefenden Prüfung zu betrachten.

Bei der Auswahl der zu prüfenden Schutzgutkriterien werden die rechtlichen Vorgaben des § 9 ROG und § 14a ff UVPG umgesetzt, daher kann einer Reduzierung bzw. Aufweitung der zu prüfenden Schutzgutkriterien nicht gefolgt werden.

Zu jedem Sachargument wurden Meinungsausgleichsvorschläge formuliert und mit den am Verfahren beteiligten Stellen nach § 4 ROG erörtert. Bei der Formulierung der Ausgleichsvorschläge wurden die öffentlichen und privaten Belange – soweit erkennbar – nach § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abgewogen. Ebenso wurde der Regionalrat über diese Stellungnahmen und deren Bewertung in Kenntnis gesetzt.

#### **4. Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Umweltprüfung für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie wurden insbesondere für die vertiefend zu prüfenden Planfestlegungen anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Konkrete Hinweise sind in den jeweiligen Prüfbögen im Anhang des Umweltberichts zu finden.

Bei der Beurteilung, ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die jeweilige Bereichsdarstellung zur Verfügung stehen, ist zu berücksichtigen, dass bereits im Auswahlverfahren der Windenergiebereiche, welches ausführlich in der Anlage zu Kapitel 1.2 der textlichen Darstellung beschrieben wird, umweltbezogene Kriterien berücksichtigt wurden. Die Auswahlkriterien sind in den Erläuterungen zu Ziel 2, Randnummer 54 ff. dargestellt. Die Windenergiebereiche, die in der Umweltprüfung vertiefend geprüft wurden, können daher als weitestgehend konfliktarm bezeichnet werden.

Dass mit dieser Vorgehensweise das Ziel der integrierten Umweltprüfung, nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten, erreicht wurde, zeigt das Ergebnis der Umweltprüfung. Lediglich für den Windenergiebereich „Vreden 3“ wurden erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, da eine Betroffenheit bei zwei untersuchten Schutzgutkriterien, die eine geringere Gewichtung in der zusammenfassenden Einschätzung einnehmen, gegeben ist (vgl. Anhang A des Umweltberichts). Da der Bereich jedoch bei den gewichtigeren Umweltmedien eine gute Eignung aufweist, verbleibt er in der zeichnerischen Darstellung des Sachlichen Teilplans Energie.

Die Erarbeitung des Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan Energie trägt damit in den von diesem Teilplan angesprochenen Regelungsinhalten zu einer nach-

haltigen Raumentwicklung bei. Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Annahme des Plans:

- Bei der Durchführung bzw. Umsetzung der Erarbeitung des Regionalplans sachlicher Teilplan Energie sind die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Festlegungen des Plans bis auf einen Windenergiebereich als nicht erheblich einzustufen.
- Durch die umfangreichen textlichen und zeichnerischen Festlegungen zum Themenbereich Gewinnung von Erneuerbaren Energien und den Schutz und Erhalt der Ressourcen bei der Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen sind schutzgutübergreifend überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Bei der Auswahl der Bereiche, die als Windenergiebereiche im Teilplan dargestellt werden, wurden in einem iterativen Prozess die Bereiche mit den geringsten Konflikten für die Umwelt ausgewählt.
- Schließlich ermöglicht die Umsetzung der dargestellten Windenergiebereiche eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energien und damit eine auf geringerem Einsatz von fossilen Rohstoffen basierende Energiegewinnung. Auch dieser Strukturwandel kommt einer nachhaltigen Raumentwicklung zugute.

### **5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 7 Abs. 10 ROG sowie § 4 LPlIG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Folgende Indikatoren sollen für das Monitoring der Umweltauswirkungen nach Abschluss des Verfahrens, vorrangig im Rahmen bestehender Überwachungsmechanismen, erhoben werden, um die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Auswirkungen zu überwachen:

- Flächenverbrauch (kontinuierliches Flächenmonitoring),
- naturschutzrechtlich streng geschützte Gebiete,
- Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL,
- Zustand Oberflächengewässer/ Grundwasserkörper nach WRRL,
- Stickstoffoxid-Emissionen,
- Kohlendioxidemissionen.

Im Umweltbericht sind die wesentlichen Informationen zur Operationalisierung der Indikatoren genannt. Die Tabelle gibt für jeden Indikator Aufschluss über die relevanten Umweltziele, die voraussichtlich von der Umweltauswirkung die der Indikator abbildet betroffenen Schutzgüter, die Datenerfordernisse, Zuständigkeiten und Erhebungsintervalle.

Neben dem Rückgriff auf bestehende Überwachungsmechanismen wird angestrebt, eine Überwachung im Rahmen der Erhebung der Umweltzustandsdaten bei der Fortschreibung des Regionalplans durchzuführen.